

# Treuhandnews in Kürze 2015 und 2016



Schmitt Treuhand

## Liebe Kunden

*Alles bleibt in Bewegung. Auch dieses Jahr fasse ich wiederum die wichtigsten Neuerungen die für Sie interessant sein könnten zusammen. Die update Ausgaben können Sie bei mir kostenlos bestellen. Weitere nützliche Tipps sind auch auf meiner Homepage zum Herunterladen bereit.*

## Fristen zur Einreichung der Steuererklärung

30. September	ZH, ZG, TG, SZ, AR, BL, BS, TI
31. Mai	SG, GR, LU
30. Juni	AG
31. August	AI
15. September	BE

Bitte beachten Sie, dass teilweise die Kantone Gebühren zwischen CHF 20 und CHF 40 für Fristerstreckungen verlangen. Auf Gesuch hin können die erwähnten Fristen noch verlängert werden.

## Vorsorge

Ab 1. Januar 2015 gelten folgende Maximalbeiträge in die gebundene Vorsorge (Säule 3a):

- Arbeitnehmer mit zweiter Säule maximal CHF 6768
- Selbstständigerwerbende die keiner zweiten Säule angehören, 20% des AHV-pflichtigen Einkommens bis maximal CHF 33'840
- Eintrittsschwelle für die zweite Säule beträgt CHF 1762.50 p.M./CHF 21'150 p.A.
- Die AHV-Renten schwanken neu zwischen CHF 1175 (minimal) und CHF 2350 (maximal) pro Monat bzw. CHF 24'675 und CHF 59'925 pro Jahr
- Ehepaarrente der AHV beträgt 150%
- AHV-Freibetrag für Lohnzahlungen unverändert bei CHF 2300. Für Personen welche in Privathaushalten arbeiten und für Kunstschaffende gilt keine Freigrenze sofern sie das 25. Altersjahr überschritten haben. Für junge Erwachsene (in Privathaushalten, Kunstschaffende) bis 25 Jahren gilt eine Freigrenze von CHF 750

- Sofern die Lohnsumme pro Jahr den Betrag von CHF 21'150 im Jahr nicht überschreitet, können die Löhne im vereinfachten Abrechnungsverfahren mit der Sozialversicherungsanstalt abgerechnet werden
- Einkäufe, WEF-Vorbezüge etc. wurden neu präzisiert. Bei einem Einkauf in die zweite Säule darf während drei Jahren kein Kapitalbezug stattfinden, sogenannte Sperrfrist. Einkäufe nach einem WEF-Vorbezug gelten steuerrechtlich als Rückzahlung des WEF-Vorbezuges.

## Heirat in der Steuerperiode

Wie beim Bund ist jetzt auch im Kanton Zürich bei Heirat im Steuerjahr eine gemeinsame Steuererklärung im Heiratsjahr zu erstellen. Die gleiche Regelung gilt bei Trennung im Steuerjahr, getrennte Steuererklärung für die gesamte Steuerperiode. Die gleichen Regelungen gelten für eingetragene Partnerschaften. Diese Regelung ist bereits 2014 in Kraft. Beide Elternteile kommen in den Genuss des Verheirateten tarifs.

## Familienabzüge

Wie beim Bund wird jetzt auch im Kanton Zürich bei gemeinsamer Obhut und getrennten Wohnsitz der Eltern der halbe Kinderabzug gewährt, sofern keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden. Neu wird bei dieser Konstellation für beide Elternteile der Tarif für Verheiratete genommen. Diese Regelung tritt im Kanton Zürich ab Steuerperiode 2015 in Kraft.

## Quellensteuer

Wurde vollständig überarbeitet. Neue Tarifcodes. Personen, welche den Hauptwohnsitz im Ausland und in der Schweiz einen Arbeitserwerb erzielen unterliegen grundsätzlich der Quellensteuer. Dies gilt auch für Schweizer Bürger.

## Pendlerabzug

Ab Steuerperiode 2016 sind beim Bund nur noch **CHF 3000** als Arbeitswegkosten abzugsfähig. Die Kantone sind daran ihre Steuergesetze entsprechend anzupassen.

Steuerpflichtige, welche auf das Auto angewiesen sind und bisher die Kilometerpauschale abziehen konnten, werden eine erheblich grössere Steuerlast zu tragen haben.

## Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Die bis anhin nicht praktikablen Regelungen wurden vereinfacht. Neu können ab Steuerperiode 2016 maximal CHF 12'000 abgezogen werden. Ein Abzug ist neu gegeben, wenn ein Abschluss Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Erlangung der Sekundarstufe II handelt.

## Verrechnungssteuer

Die Regelung wurde verschärft. Nur korrekt deklarierte Verrechnungssteuern dürfen zurück erstattet werden. Also zum Beispiel keine Rückerstattung bei der straflosen Selbstanzeige oder wenn versehentlich der verrechnungssteuerbelastete Betrag in der falschen Kolonne deklariert wurde.

## Feuerwehrosold

- Bund, steuerfrei bis CHF 5000, seit 1. Januar 2013 in Kraft
- Kanton Zürich, steuerfrei bis CHF 8000 seit 1. Januar 2015.

## Steuern bezahlen

Die meisten Kantone gewähren auf die Steuervorauszahlung einen Skonto oder Zins. Sofern das Geld auf dem Sparkonto vorhanden ist lohnt es sich in der Regel die Steuern frühzeitig zu bezahlen. Der Kanton Zürich zum Beispiel gewährt einen Zins 1,5% auf alle Zahlungen bis 30. September. Nach dem 1. Oktober weiterhin auf dem Differenzbetrag.

## Liegenschaftenerhaltung

Die meisten Kantone haben eine recht umfangreiche Rechtsprechung und entsprechende Weisungen. Es lohnt sich bei Umbauten und Renovationen eine Excel-Tabelle mit folgender Gliederung:

- Rechnungsdatum
- Zahlungsdatum
- Name des Ausführers
- Bezahlter Betrag
- Kolonne wertvermehrend
- Kolonne werterhaltend
- Kurzer Umschrieb der Tätigkeit.

Energiesparmassnahmen sind in den meisten Kantonen vollumfänglich abzugsfähig, unabhängig, ob werterhaltend oder wertvermehrend. Eine kurze Erläuterung der Massnahme ist sinnvoll. Zusätzlich ist es sinnvoll die Belegkopien beizufügen. Vereinfacht ausgedrückt hat Ersatz von Bestehendem grundsätzlich einen Anteil werterhaltend und somit abzugsfähig. Umgestaltungen des Gebäudes (Wände abbrechen etc.) sind in der Regel nicht abzugsfähig.

Andreas Schmitt, eidg. dipl. Treuhandexperte, zugel. Revisionsexperte

**Schmitt Treuhand**, Klosbachstrasse 7, Postfach 1165, CH-8032 Zürich  
Tel. +41 (0)44 383 28 00, Fax +41 (0)44 383 28 78, [www.schmitt-treuhand.ch](http://www.schmitt-treuhand.ch), [info@schmitt-treuhand.ch](mailto:info@schmitt-treuhand.ch)

Mitglied TREUHAND | SUISSE



# CHECKLISTE

## zur Steuererklärung



Schmitt Treuhand

*Diese soll Ihnen in erster Linie als Hilfsmittel zur Zusammenstellung der benötigten Unterlagen dienen, sie kann zusammen mit den Formularen dem Steuerberater eingereicht werden. Um den Überblick zu wahren, wurden nur die häufigsten notwendigen Dokumente berücksichtigt.*

### Personalien

- Originalsteuerformulare
- Letzte eingereichte Steuererklärung (nur für Neukunden)
- Angabe über Änderungen in Personalien gegenüber Vorjahr

### Einkünfte

- Lohnausweise (inkl. Nebenerwerb)
- Rentenbescheinigungen (AHV, 2. Säule, Suva, Auslandsrenten etc.)
- Belege der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Einnahmen, Ausgaben, SVA etc.)
- Belege oder Bescheinigungen über Krankentaggelder, ALV-Taggelder etc.

### Abzüge

- Fahrkosten zur Arbeit (öffentliches Verkehrsmittel)
- Belege über selbst bezahlte Weiterbildungskosten
- Bescheinigungen der Banken oder Versicherungen über Säule 3a
- Jahresbestätigung Krankenkasse (Prämie und Selbstbehalte)
- Übrige Krankheitskosten (Zahnarzt, ärztlich verordnete Leistungen, welche nicht im KVG enthalten sind)
- Spendenbelege oder Bescheinigungen
- Parteikostenbeiträge
- Belege über Unterstützungsbeiträge (Bankbelege, Verwandtschaftsgrad und Adresse Empfänger)
- Belege über Kinderbetreuungskosten

### Wertschriften

- Depotauszüge, Steuerverzeichnisse der Banken
- Kaufs- und Verkaufsabrechnungen von Wertschriften
- Bankauszüge, Verrechnungssteuer-Bescheinigungen über Bank- und Postkonti
- Belege über gewährte Darlehen und übrige Guthaben
- Belege über Depotgebühren (Vermögensverwaltungskosten)

### Vermögen

- Policen oder Bescheinigungen über Lebensversicherungen
- Fahrzeug (Kaufpreis \_\_\_\_\_ / Jahrgang \_\_\_\_\_ )
- Übrige Vermögenswerte (Gold, Boote etc.)

### Liegenschaftsbesitzer

- Belege oder Abrechnungen über Mietzinseinnahmen und Unterhalt
- Hypothekenabrechnung

### Übrige Beilagen

- Angaben über Schenkungen/Erbschaften/unverteilte Erbschaften
- Steuerrechnungen erhalten in der Steuerperiode
- WEF-Vorbezug/Einkauf Pensionskasse
- Kreditbescheinigungen (Banken, Verzugszinsen, Kreditkarten etc.)
- Kapitaleistungen aus Versicherungen

Ja, Ihre News aus dem Treuhandwesen interessieren mich.  
Bitte senden Sie mir folgende zusätzlichen Informationen:

**update Ausgabe 3/14**

- Neues Rechnungslegungsgesetz
- KMU reibungsloser Generationenwechsel
- VST-Rückerstattung
- Privatfahren mit Firmenwagen in Deutschland
- Gemeinsames Sorgerecht
- Strengere Bedingungen für Hypotheken

**update Ausgabe 2/14**

- Patientenverfügung/Vorsorgeauftrag
- Social Media
- Selbstorganisation und Mitarbeitermotivation
- Arbeitszeit Erfassungspflicht

**update Ausgabe 1/14**

- MwSt.-Vereinfachung?
- Börsengewinne – gewerbeabhängig oder privat?
- Fallstricke: selbstlose Selbstanzeige

**update Ausgabe 3/13**

- Tarife Quellensteuern
- Wertschätzung bringt Wertschöpfung
- Teilzeitarbeit
- Besteuerung Lotteriegewinne
- Neuer Referenzzinssatz

**update Ausgabe 2/13**

- Hypotheken im Rentenalter
- MwSt. – Praxisänderung bei Bauwerken
- Dauerbrenner Lohn versus Dividende
- Vergessene FRZ-Konti aufspüren
- MwSt. und Raumplanungsgesetz

**update Ausgabe 1/13**

- Wohnrecht oder Nutznießung
- Arbeitgeberhaftung bei SVA-Beiträgen
- Achtung Privataufwand in Geschäftsaufwand
- Burn-out
- Neue Mehrwertsteuernummer

**Ich habe einen Interessenten für Sie, bitte kontaktieren Sie:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

**Bitte rufen Sie mich an; ich wünsche einen Beratungstermin bzw. habe noch Fragen:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

**Steuertipps / Abzüge**

**Rechtsformenvergleich**

**Sätze Sozialversicherungen 2015**

**Firmenbroschüre Schmitt Treuhand**

**Checkliste zur Steuererklärung**

- Deutsch     Française     English  
 Unterjährige

**Anweisungen für den Nachlass**

**Senden oder faxen an:**

**Schmitt Treuhand**, Postfach 1165, CH-8032 Zürich  
Telefon +41 (0)44 383 28 00, Fax +41 (0)44 383 28 78, info@schmitt-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE

